

Stellungnahme

Zur geplanten Erweiterung des Sportplatzes in Raitenhaslach, Burghausen, Bebauungsplan 86, nimmt der BN, OG BGH und KrGr AÖ, wie folgt Stellung.

1. Grundsätzlich begrüßt der BN Sportbetrieb im Freien als gesunde Betätigung. Weiterhin begrüßt der BN grundsätzlich lokale/dezentrale Sportplätze, da somit lange Anfahrtswege mit dem Auto vermieden werden können. Die erfreuliche Zunahme von Mitgliedern in diesem Sportverein führt zu einer größeren sportlichen Nutzung, wofür die derzeit bestehenden Anlagen (auch in Anbetracht der Nutzungseinschränkung aufgrund der privatrechtlichen Abmachungen zwischen Stadt Burghausen und Herrn Karlhuber) nicht mehr ausreichen.
2. Andererseits betreffen die Erweiterungsmaßnahmen (0,72 ha sind geplant, davon 0,4 ha Spielfläche, und 0,32 ha Grünfläche) das LSG Salzachtal und stellen somit einen bedenklichen und schwerwiegenden Eingriff in die Natur dar, wie auch die Untersuchung im Auftrag der Stadt ergab. Wie aus früheren Untersuchungen und auch aus den vorliegenden Planungsunterlagen hervorgeht, handelt es sich bei der von der Erweiterungsmaßnahme betroffenen Fläche um Lebensräume bedrohter Tierarten, wie zum Beispiel der Zauneidechse, Schlingnatter, der Spanischen Flagge¹ etc. und natürlich der für sie notwendigen Futtertiere respektive Futterpflanzen.
3. Ein für den Sportplatz sehr negativer Punkt wird kaum angesprochen: Es bestehen privatrechtliche Abmachungen zwischen Stadt Burghausen (für den Sportverein) und dem Anwohner Herrn Karlhuber (Betreiber des ehemaligen Betonwerkes im Bereich dieser Planungen), dass der Sportplatz nur zu bestimmten Zeiten und in bestimmter Art genutzt werden darf. Das vorliegende Lärmgutachten der Stadt ergibt aber, dass die Lärmentwicklung unterhalb der gesetzlichen Grenzwerte liegt und zumutbar ist. Auch die Erweiterung des Sportplatzes wird wegen obiger Abmachung nicht normal nutzbar sein. Es sollte alles versucht werden, diese Abmachungen zu annullieren, und schon dadurch die Kapazität des Sportbetriebes wesentlich zu erhöhen.
4. Die Prüfung der Alternativstandorte geht aus den uns vorliegenden Unterlagen nicht genau hervor: In beiden Umweltberichten (einer mit 109, einer mit 101 Seiten, ansonsten mit vielen Überschneidungen) wird dazu auf eine Begründung verwiesen, die wir auf die Schnelle nicht finden konnten. Wir können nachvollziehen, dass Alternativstandorte nicht leicht zu finden sind, da in weitem Umfeld nur Landschaftsschutzgebiete sind, da ein Alternativstandort nicht allzu weit entfernt sein kann, da die B20 nicht überschritten werden soll (ein Leichtbrückenbau wurde anscheinend nicht in Betracht gezogen), da die Infrastruktur am

¹ Auf diese nach der FHH-Richtlinie bedrohte Art haben wir schon länger hingewiesen, sie ging aber nicht in das Gutachten ein!

jetzigen Standort vorhanden ist.

5. Der BN begrüßt grundsätzlich einen erhöhten Schutz der Ausgleichsfläche (3.5 ha, 0.65 ha ergeben sich formal als auszugleichende Fläche) wie in Abbildung 14 des Umweltberichts vom 10.12.08 zum BPI 86 beschrieben. Diese im Privatbesitz befindliche Fläche ist allerdings bereits heute LSG, und damit weitgehend geschützt.
 - a. Über diesen allgemeinen Schutz hinausgehend werden im Kapitel 7.1.1, 7.1.2 Maßnahmen beschrieben, mit denen negative Auswirkungen in der Umbauphase und aus Pflanzungen im Bereich der Sportplatzenerweiterung verringert werden sollen.
 - b. In 7.1.3.1 werden Maßnahmen gefordert, die für die Nutzung wichtig sind, wie eine eingeschränkte Beleuchtung, Abgrenzung von der Ausgleichsfläche.
 - c. In 7.1.3.2 werden Maßnahmen beschrieben (teils vorgezogen, teils über längere Zeiträume hinweg), mit denen die Qualität der Ausgleichsfläche verbessert werden soll (speziell strukturelle Verbesserungen für Schlingnatter und Zauneidechse durch Entfernung jüngeren Gehölzaufwuchses und auch rechtlich eindeutige Sicherung von Flächen außerhalb der Ausgleichsfläche als Lebensraum der Schlingnatter).
 - d. In 7.3 wird gefordert, dass für die Ausgleichsfläche im gesamten Bereich die Struktur verbessert und diese Fläche für die Zukunft gesichert wird. Dies wird in 7.4 weiter erläutert, z.B. durch sinnvolle Verknüpfungen zu den umgebenden Lebensraumtypen, Anlage und Förderung von Magerrasenstandorten, Erhaltung von Rohbodenstandorten inkl. einer Nennung zum Ökoflächenkataster.
 - e. Alle diese Maßnahmen erfolgen in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (UNSB).
6. Im Kapitel 6 wird prognostiziert, wie sich der Umweltzustand der Planungsflächen (sowohl der Sportplatzenerweiterung wie auch der Ausgleichsfläche) verändern wird, wenn die Planung durchgeführt oder nicht durchgeführt wird. Ohne die in 7.3 beschriebenen Maßnahmen zur Sicherung von Offen- und Rohbodenstandorten, Magerrasen etc. wird die schon relativ weit fortgeschrittene Verbuschung in eine Verwaldung münden, die dann natürlich für andere Tierarten Vorteile bietet. Die derzeit begünstigten Arten wären dann sicherlich benachteiligt.
7. Drei Punkte möchten wir hier gesondert ansprechen:
 - a. Als besonders wichtig sehen wir es an, dass Verantwortliche und Mitglieder des Sportvereins hinter diesen Maßnahmen stehen und sie unterstützen; nur so kann die Ausgleichsfläche geschont werden.
 - b. Weiterem Druck auf das dortige LSG werden wir uns widersetzen, z.B. einer weiteren Bebauung im Bereich Neuhaus.
 - c. Auch die Stadt hat weitere Möglichkeiten dazu, indem etwa die Pufferzone für den dritten Bauabschnitt Raitenhaslach entsprechend gestaltet wird.
8. Wir werden spezielle Bedenken und Vorschläge über das Umweltamt der Stadt oder die UNSB einbringen. Dazu gehören etwa
 - a. eine Unterführung der Straße nach Raitenhaslach im Bereich des Flurstückes 74 (Forderung nach Verbesserung durch Durchgängigkeit für Tiere)

- b. die Verhinderung von Trampelpfaden etc. durch das Ausgleichsgebiet, die Sportlern als Abkürzungen dienen
 - c. eine Einbindung von Flurstück 74 in das Schutzkonzept
 - d. eine möglichst schnelle Ausweitung insektenfreundlicher Beleuchtung für das gesamte Sportplatzgelände
 - e. für Kleintiere durchlässige Zäune und Absperrungen
9. In Anbetracht der Vor- und Nachteile und der Würdigung der in den Kapiteln 6 und 7 diskutierten Maßnahmen sehen wir mehr Chancen als Gefahren für einen Erhalt bedrohter Fauna in diesem Bereich, natürlich nur, wenn die Stadt sich auch zu den von NatureConsult vorgeschlagenen Maßnahmen verpflichtet, entweder als Besitzer dieser Flächen (derzeit sind sie noch im Besitz der Kirche) oder über eine notarielle dingliche Festlegung.

Anschließend noch zugefügt:

Anstrengungen, eine solche Fläche als Offenstandort freizuhalten, dürften damit gerechtfertigt sein, dass es bei uns genügend Wald, Wiesen, Felder, bebaute Flächen gibt und nur wenige solche offenen Standorte. Ein Offenstandort ist außerdem schnell in einen Wald verwandelt.